

## AUS SCHÄDEN WIRD MAN KLUG – WIE MASSGESCHNEIDERTE VERSICHERUNGSLÖSUNGEN WEA-BETREIBER SCHÜTZEN



*Thorsten Schulte,  
Dipl.-Ing.,  
Schadeningenieur,  
Enser Versicherungskontor GmbH*

Schäden sind auch in der Windenergie unvermeidbar. Doch die Risiken wandeln sich und damit auch der notwendige Versicherungsschutz. Zu Beginn der Windenergie lag der Fokus von Betreibern und Investoren insbesondere auf der Absicherung von Sachschäden während des Betriebs einer Windenergieanlage. Heute spielen darüber hinaus die Geschäftsführerhaftung und die Absicherung von Cyber-Crime eine zentrale Rolle. Deswegen sowie vor dem Hintergrund der zunehmenden Alterung der WEA-Bestände stellen sich Betreiber versicherungstechnisch breiter auf. Eine Erkenntnis ist aber gleich geblieben: Je nach Kundengruppe sowie Alter, Zustand und Standort der Anlage gibt es unterschiedlichen Versicherungsbedarf. Und dieser sollte individuell und umfassend ermittelt werden.

Zwei Versicherungen gehören bei der Absicherung von Windenergieanlagen (WEA) seit jeher zum Standard: die Maschinen- und die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-(BU)-Versicherung. Hier geht es um die Absicherung von unvorhergesehenen Sachschäden an den Anlagen inklusive Ertragsausfall. Generell gilt: Tritt ein Schaden auf, der nicht durch einen Vollwartungsvertrag abgedeckt ist, kommt die Maschinenversicherung (Subsidiärdeckung) ins Spiel. Sie trägt die Kosten zur Schadenbehebung. Falls sie zusammen mit einer Maschinen-BU-Versicherung abgeschlos-



*Britta Boller,  
Versicherungskauffrau,  
Kundenberaterin,  
Enser Versicherungskontor GmbH*

sen wurde, wird auch der Ertragsausfall im Rahmen der vereinbarten Haftzeit und der Versicherungssumme während der Dauer der Reparatur übernommen. Und das ist essenziell, denn jeder Schaden an einer WEA führt zum sofortigen Ertragsverlust - bei fortlaufenden Kosten sowie zuzüglich dem Aufwand für die Wiederherstellung. Generell unterscheidet man in der Windenergie bei Sachschäden drei Versicherungskonzepte: Erstens die Kaskoversicherung. Die Kaskodeckung versichert Gefahren, die unvorhergesehen von außen auf die WEA und ihre Infrastruktur einwirken (Höhere Gewalt), wie Blitzschlag oder Brand. Zweitens die Vollschutz-Versicherung, die zusätzlich auch noch unvorhergesehene innere Betriebs- und Bruchschäden beinhaltet. Drittens die Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag. Diese sichert subsidiär zum Vollwartungsvertrag Schäden durch Höhere Gewalt an Anlagenteilen ab, die unter den Vollwartungsvertrag fallen. Darüber hinaus bietet sie sogar eine Vollschutz-Versicherung für alle Anlagenteile, die der Vollwartungsvertrag nicht impliziert, z.B. die externe Verkabelung oder die Übergabestation.

### Typische Ursachen von Sachschäden

Häufige Ursachen von Sachschäden sind sogenannte Innere Betriebschäden

an Großkomponenten wie Getrieben oder Generatoren. Hinzu kommen Schäden durch Blitzschlag oder Sturm. Dies zeigt die Schadenstatistik des Enser Versicherungskontors (EVK). Grundlage der Statistik sind Schäden an den rund 4.600 WEA, die über EVK versichert sind. Der aktuellen Ausgabe liegen anonymisierte Schadendaten und -ereignisse aus dem Zeitraum 2010 bis 2016 zu Grunde. Innere Betriebschäden machten in dieser Zeitspanne rund 67% der gemeldeten Schäden aus. Dabei kommen die beiden Hauptkomponenten des Triebstranges – Generator und Getriebe – zusammen auf knapp 30% der Schäden. Die Rotorblätter weisen zwar eine noch höhere absolute Schadenhäufigkeit auf, ihr Anteil an den Inneren Betriebschäden ist aber eher gering (4,5%). An den Rotorblättern ereignen sich Schäden vor allem durch Blitzschlag (70%). Worst-Case ist immer ein entstehender Brand, der in den meisten Fällen zu einem Totalschaden und somit zu hohen Schadenssummen führt. Dieses Schadenszenario kommt aber zum Glück eher selten vor.

### Voraussetzungen zur Schadenregulierung

Bevor der Versicherer einen Schaden übernimmt, müssen verschiedene Anforderungen erfüllt sein: Wie schon oben beschrieben müssen Beschädigungen und Zerstörungen an den versicherten WEA und ihren Nebenanlagen sowie ein daraus resultierender Ertragsausfall immer unvorhergesehen eingetreten sein. Damit sind bereits vorhandene oder sich anbahnende Schäden automatisch ausgeschlossen. Ein Beispiel für einen unvorhergesehenen Schaden ist ein Blitzeinschlag am Rotorblatt, der eingetreten ist, obwohl das Blitzschutzsystem funktioniert hat. Verschleiß dagegen ist wie in anderen Branchen auch nicht versicherbar, da er vorhersehbar ist. Der daraus resultierende Verschleißfolgeschaden dagegen kann wiederum abgesichert werden. Wichtig zudem: Die Maschinenversicherung ist auch im WEA-Bereich eine Versicherung zum Zeitwert. Die Abnutzung der An-



lagenteile mit begrenzter Lebensdauer wird also mit berücksichtigt. Dazu werden im Vertrag feste Abschreibungssätze vereinbart. Die betriebswirtschaftliche Abschreibung für Abnutzung kann vom Betreiber ergänzend genutzt werden, um für eine Wiederbeschaffung vorzusorgen. Bei der Gestaltung der Maschinen- und der Maschinen-BU-Versicherung ist ferner zu beachten, dass die Besonderheiten der Windenergie in den erweiterten Versicherungsbedingungen entsprechend berücksichtigt werden. Häufig werden Fehler bei den Angaben zur Peripherie gemacht: Wem gehört die Verkabelung/ Übergabestation? Gibt es weitere Besonderheiten bei der Netzplanung im Park, ggf. ein Umspannwerk? Ergibt sich das Risiko von Rückwirkungsschäden? Heutzutage sind oft ganze Windparks über eine externe Verkabelung an ein Umspannwerk angeschlossen. Ein Schaden am Umspannwerk, wie beispielsweise ein Brand in der Steuerungseinheit, oder an der externen Verkabelung führt dann dazu, dass der ganze Windpark nicht einspeisen kann. Die resultiert schnell in Ertragsausfällen im fünf- bis sechsstelligen Bereich.

### Nutzen von Zusatzversicherungen

Elementar ist auch, welche Art von Vollwarrantyvertrag besteht. Denn je nach Ausgestaltung werden Risiken wie z.B. innere Betriebsschäden inklusive Verfügbarkeitsgarantie (z.B. 97%) auf

den Anbieter verlagert. Der Versicherungsschutz ist dann individuell auf die Restgefahren abzustimmen. Es gilt: Jeder Vollwarrantyvertrag ist unterschiedlich und beinhaltet oft diverse Haftungsgrenzen und Leistungsausschlüsse. Die Zusatzversicherungen sollten über diese Grenzen hinaus Versicherungsschutz bieten können. Hier geht es beispielsweise um die Übernahme der Reparaturkosten an der WEA bei Schäden infolge höherer Gewalt, der Mitversicherung von Rückwirkungsschäden oder der Mitversicherung der externen Verkabelung. In vielen Fällen liegen auch Maximierungen der Verfügbarkeitsgarantien in absoluten Beträgen im Vollwarrantyvertrag vor. Das ist neben den z.B. 97% zeitlicher Verfügbarkeit eine weitere Deckelung der Leistung aus dem Vollwarrantyvertrag, die der Zusatzversicherer abgreifen sollte. Dies ist im Markt aber nicht immer der Fall. Erfahrungsgemäß wenden sich Kunden daher schon in der Frühphase eines WEA-Projekts an einen Fach-Versicherungsmakler. So können auch konkrete Versicherungsanforderungen in Liefer- und Vollwarrantyverträgen frühzeitig beleuchtet und Falschannahmen der Betreiber bezüglich der Schadenregulierung ausgeräumt werden.

### Ein weiterer Standard: die Betriebshaftpflichtversicherung

Neben der Maschinen- und der Maschinen-BU-Versicherung gibt es eine dritte Versicherung, die sich von Beginn

der Windenergie an etabliert hat: die Betriebshaftpflichtversicherung für den Bau und den Betrieb von WEA. Diese Versicherung schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers im Hinblick auf Ansprüche von Dritten infolge von Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden. Maßgeblich abgesichert wird die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Dies sollte man bei der Verhandlung von Pachtverträgen im Hinterkopf behalten. Empfehlenswert ist die umfangreiche Mitversicherung von Umweltschäden. Zudem sollte die Bauherrenhaftpflicht ab dem 1. Spatenstich enthalten sein. Gute Konzepte erkennt man darüber hinaus an der praktischen Nähe zur Windenergie. Sie greifen beispielsweise Themen wie Einweihungsfeiern, Eisabwurf oder Windrad-Besteigungen auf. Weitgreifende Beschreibungen des Betriebs einer Windenergieanlage beugen Diskussionen im Schadenfall vor und schützen vor bösen Überraschungen.

### Anlagenverantwortung und D&O-Versicherung

Neben den drei genannten Versicherungen sind in Beratungsgesprächen von Fach-Versicherungsmaklern weitere Inhalte zum Standard geworden. Eines ist das Thema Anlagenverantwortung. Hierzu zählen die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortung, denen Geschäftsführer täglich ausgesetzt sind. Heute sind die Geschäftsführerabsiche-

rung zum Beispiel in Form einer D&O- und einer Straf-Rechtsschutz-Versicherung im Bereich Windenergie nicht mehr wegzudenken. Das Risiko der möglichen persönlichen Inanspruchnahme der leitenden Organe ist aufgrund der Vielzahl an Vorschriften, Fristen, Investitionsvorhaben und notwendigen Vertragsanpassungen stetig angestiegen. Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten wird zu einer komplexen Herausforderung. So kann bei Ertragsverlusten im Schadenfall beispielsweise einem Geschäftsführer vorgeworfen werden, er habe nachteilige Verträge verhandelt. Falsche Liquiditätsplanung, unterlassene Meldungen bei der Bundesnetzagentur oder verspätete Insolvenzanträge wären weitere Beispiele für Haftungsrisiken. Ein zusätzliches Risikofeld, das angesichts steigender Digitalisierung und Vernetzung auch für Anlagenbetreiber stärker in den Fokus rückt, ist der Bereich Cyber. Da auch die EE-Branche angreifbarer geworden ist, nehmen die Absicherungsmöglichkeiten für sachschadenunabhängige Deckungen durch Cyber-Angriffe stetig zu.

### Cyber-Konzepte

Auch für WEA-Betreiber gilt: Trotz wirkungsvoller IT-Software bleibt ein Restrisiko für einen Cyberangriff immer bestehen. Hacker greifen nicht nur gezielt einzelne Unternehmen an, sondern versuchen primär IT-Systeme zu hacken, um eine möglichst große Reichweite zu erzielen. Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen können somit ebenfalls betroffen sein, da schlussendlich die verwendeten IT-Systeme in unterschiedlichen Branchen genutzt werden. Hinzu kommen Risiken wie gezielte Hackerangriffe auf die IT-Infrastruktur mit Datenabgriff oder Datenverschlüsselung und Erpressung oder DOS-Attacken. Da die bestehenden Cyber-Policen auf dem Markt sehr uneinheitlich sind, hat EVK ein neues Cyber-Rahmenkonzept speziell für Betreiber-gesellschaften auf den Markt gebracht. Das Cyberkonzept sichert die Kosten für forensische Maßnahmen im Falle eines Cyber-Angriffes ab, genauso wie die Kosten zur Datenwiederherstellung. Darüber hinaus werden mögliche Ertragsausfälle bei einer Betriebsunterbrechung auch für den Fall ersetzt, dass kein Sachschaden

entstanden ist. Durch eine kostenfreie IT-Hotline für Ersthilfe und einer Unterstützung durch unabhängige IT-Dienstleister werden im Worst-Case-Szenario lange Standzeiten abgewendet.

### Alternde WEA-Bestände und versicherungstechnische Folgen

Neben der steigenden Gefahr durch Cyber-Attacken ist ein weiteres Thema für WEA-Betreiber und Versicherer aktuell wie nie: immer mehr WEA kommen in die Jahre. Auch hier muss sich der Betreiber mit möglichen Schadenszenarien und einem adäquaten Versicherungsschutz auseinandersetzen, will er eine sinnvolle Entscheidung über den Weiterbetrieb oder den Rückbau seiner Anlage treffen. Fakt ist: auch bei sorgfältigster Pflege und Wartung kann der Betreiber mit allerhand Schadenszenarien konfrontiert werden. Die Kosten für die Behebung von Schäden sind in vielen Fällen nicht kalkulierbar, der Zeitpunkt der Schäden nicht vorhersehbar. Betreiberhaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen können bei Altanlagen unverändert fortgeführt werden. Die Vollwartungsverträge jedoch laufen aus oder verändern sich, sodass sich ein Betreiber nicht mehr auf die Leistungsversprechen und Verfügbarkeitsgarantien hieraus verlassen kann. Insbesondere bei inneren, technischen Betriebsschäden und bei Verschleiß muss er sich neuen Anforderungen stellen. Hinzu kommt, dass wiederkehrende Prüfungen oder zustandsorientierte Prüfungen künftig nicht mehr automatisiert vollzogen und neu organisiert werden müssen. Der Betreiber muss diese Änderungen zwingend dem Versicherer anzeigen, der den Versicherungsschutz für eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in Ergänzung des bisherigen Vollwartungsvertrages bereitgestellt hat. Teilweise bilden die Versicherer sogar einen Ausschluss, wenn nicht das vertraglich vereinbarte Vollwartungskonzept bei Schadeneintritt vorliegt.

### Erhöhter Beratungsbedarf

Durch den Wegfall des Vollwartungsvertrages und den Wechsel in einen notwendigen Basis- Wartungsvertrag (teilweise inklusive Kleinreparaturen) ergibt sich eine

komplett neue Risikosituation. Diese muss auch im Versicherungsvertrag berücksichtigt sein. Da keine WEA mitsamt Infrastruktur und Lebenslauf einer anderen gleicht, ist in jedem Fall eine Prüfung und Bewertung ihres technischen Zustands notwendig. Dies schafft erhöhten Beratungsbedarf auf Betreiberseite. Über den verfügbaren Versicherungsumfang entscheiden letztendlich der technische Zustand der WEA sowie vorangegangene Schadenfälle. Bei einem altersgerechten, technisch guten Zustand der WEA kann der Betreiber zwischen Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherungen als Kasko- oder Vollschutzdeckungen wählen. Generell muss der Betreiber eine Risikoabwägung vornehmen: Begrenzt er seinen Versicherungsschutz auf bestimmte Gefahren und trägt die darüber hinausgehenden Risiken selbst? Oder entscheidet er sich dafür, auch die Gefahr eines unvorhergesehen eintretenden inneren Betriebschadens über eine Vollschutzdeckung abzufedern und nimmt hierfür einen höheren Versicherungsbeitrag in Kauf?

Fakt ist: egal ob Altanlage oder Neubau, allein mit dem Blick auf den Versicherungsbeitrag ist es nicht getan. Eine geringe Versicherungsprämie allein bedingt nicht automatisch ein qualitativ gutes Produkt bzw. eine gute Dienstleistung im Schadenfall. Betreiber sollten aber unbedingt beachten, welche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag im Schadenfall zu erwarten sind. Es hilft der genaue Blick in die Versicherungsbedingungen und die Kenntnis der Vertragsinhalte. Übernimmt der Versicherungspartner im Schadenfall auch die notwendigen Aufwendungen, die rund um die Wiederherstellung der WEA entstehen? Was ist mit den Kosten, um einen Schadennachweis gutachterlich zu führen? Kurzum: Es ergeben sich zahlreiche Detailfragen, bei deren Klärung ein spezialisierter Versicherungsmakler hilft. Dieser sollte über die notwendige Kreativität verfügen, den Versicherungsschutz passgenau zu gestalten, und darüber hinaus in der Lage sein, auch komplexe Schadenfälle qualitativ zu begleiten. Denn eines steht fest: Den Grundstein eines jeden erfolgreichen Windenergieprojektes bildet eine maßgeschneiderte Versicherungslösung auf Basis einer umfangreichen Beratung. ■

**GVNW – immer gut informiert**